

Allgemeine Geschäftsbedingungen der hoch-drei Verglasungen AG

1. Allgemeines

1.1 Die Bestellerin anerkennt die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der hoch-drei Verglasungen AG (CHE-286.382.392) als inhärenten Bestandteil der Verträge, die sie mit der hoch-drei Verglasungen AG (nachfolgend „Lieferantin“) betreffend die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen abschliesst, sowie als inhärenten Bestandteil jeder einzelnen Bestellung.

1.2 Die vorliegenden AGB gelten als von der Bestellerin akzeptiert und vereinbart, wenn sie (alternativ) im Angebot, in der Offerte, in einer allfälligen Rahmenvereinbarung oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Sie gelten ausschliesslich und auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geändert werden. Sie gelten auch dann, wenn die Lieferantin in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen der Bestellerin die Lieferung an die Bestellerin vorbehaltlos ausführt. Anderslautende Bedingungen der Bestellerin werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn die Lieferantin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Anderslautende Bedingungen der Bestellerin haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Lieferantin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

1.4 Die Lieferantin arbeitet nach den Richtlinien des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGAB). Folgende Richtlinien kommen in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung: 002 (Sicherheit mit Glas, Anforderungen an Glasbauteile), 006 (Visuelle Beurteilung von Glas am Bau), 102 (Glasreinigung), 103 (Thermische Beanspruchung von Glas), 203 (Heissgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas ESG-HST), Merkblatt 2057 «Glasbau».

2. Angebote der Lieferantin

Offerten und Angebote der Lieferantin, die schriftlich, telefonisch, im persönlichen Gespräch, via Internet, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als freibleibend und unverbindlich, sofern und soweit sie nicht explizit und nachweisbar als „verbindlich“ bezeichnet sind und (kumulativ) eine Annahmefrist enthalten. Namentlich sind auch Prospekte, Beschreibungen und Kataloge der Lieferantin ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.

3. Annahme bzw. Bestellung durch die Bestellerin

3.1 Die Annahme von unverbindlichen Offerten und Angeboten der Lieferantin durch die Bestellerin begründet noch keinen Vertrag, sondern gilt lediglich als annahmepflichtige Bestellung. Mit der Bestellung gelten die vorliegenden AGB der Lieferantin als durch die Bestellerin akzeptiert.

3.2 Ist eine Anfrage der Bestellerin als Angebot zu qualifizieren, so gilt diese als annahmepflichtige Bestellung.

4. Annahme durch die Lieferantin

4.1 Der Vertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung der Lieferantin, dass sie die Bestellung der Bestellerin annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Die Lieferung von Produkten oder Erbringung der Dienstleistungen gilt ebenfalls als vertragsbegründende Auftragsbestätigung.

4.2 Wünscht die Bestellerin eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung oder erachtet sie diese als inhaltlich unrichtig, hat sie dies innert zwei Werktagen nach deren Empfang schriftlich zu erklären oder die Auftragsbestätigung gilt als akzeptiert. Die Lieferantin teilt der Bestellerin innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Bestellung hat (Leistungen, Termine und Preise). An ein allfälliges Angebot zur Änderung der Leistung ist die Lieferantin während zwei Wochen gebunden. Bei erheblichen Änderungen erfolgt eine neue Auftragsbestätigung durch die Lieferantin. Für Produkte, bei denen Nutzen und Gefahr bereits übergegangen ist, gilt der ursprüngliche Vertrag.

5. Umfang der Lieferung und Leistungen

Die Liefergegenstände und Leistungen der Lieferantin sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt. Die Lieferantin ist berechtigt zur Erfüllung Dritte beizuziehen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Preise verstehen sich - unter Vorbehalt einer abweichenden anderweitigen schriftlichen Vereinbarung - netto exkl. Mehrwertsteuer und Abgaben, ab Werk (EXW CH-4665 Oftringen resp. CH-9524 Zuzwil, Incoterms 2020), ohne Verpackung, in Schweizerfranken (CHF). Transport und/oder Versandkosten, Versicherungen, Zolkkosten und dgl. gehen zu Lasten der Bestellerin. Dienstleistungen werden nach Zeitaufwand vergütet, wobei Spesen und Materialkosten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6.2 Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzüge (insbesondere ohne Skontoabzüge) zu bezahlen. Die Rechnungsstellung kann nach Ermessen der Lieferantin teilweise oder gesamthaft im Voraus oder nach der Lieferung von Produkten resp. nach Erbringung der Dienstleistungen erfolgen.

6.3 Preisänderungen, welche durch Preiserhöhungen der Zulieferer, Kursänderungen, Lieferverzögerungen oder andere Ereignisse bedingt sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt insbesondere dann, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9 (Lieferungen, Lieferzeit, Lieferverzug) genannten Gründe verlängert wird oder die von der Bestellerin gelieferten Informationen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren oder wenn sich die Ausgangslage während der Vertragsdauer massgeblich geändert hat und zusätzliche Produkte geliefert oder zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden müssen.

6.4 Die Zahlungen sind am Domizil der Lieferantin ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Die Verrechnung von irgendwelchen Gegenforderungen der Bestellerin mit Forderungen der Lieferantin ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen gegen die Lieferantin ist nicht zulässig. Zahlungen sind unabhängig von einer möglichen Bemängelung der Lieferung oder behaupteten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der hoch-drei Verglasungen AG

Gegenforderungen zu leisten. Ein Rückbehalt der Zahlung ist nicht zulässig. Die Lieferantin ist berechtigt, die Beseitigung möglicher Mängel zu verweigern, solange die Bestellerin ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Kaufpreis wird auch zur Zahlung fällig, wenn sich die Bestellerin in Annahmeverzug befindet.

7. Zahlungsverzug

7.1 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Lieferantin massgebend. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist gerät die Bestellerin ohne weitere Mahnung seitens der Lieferantin in Verzug. Bei Zahlungsverzug der Bestellerin kann die Lieferantin vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ein Verzugszins p.a. in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages in Rechnung stellen. Pro Mahnung können Mahnkosten von jeweils bis zu CHF 50.00 in Rechnung gestellt werden.

7.2 Bei einem allfälligen Zahlungsverzug oder im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten der Bestellerin ist die Lieferantin berechtigt, für weitere Lieferungen oder Dienstleistungen Vorauszahlung zu verlangen resp. nur gegen Vorauszahlung zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, auch wenn bei Vertragsabschluss andere Zahlungs- und Lieferkonditionen vereinbart wurden, ohne dabei selbst in Verzug zu geraten.

7.3 Der Zahlungsverzug der Bestellerin bewirkt das sofortige Fälligwerden sämtlicher Forderungen der Lieferantin dieser Bestellerin gegenüber. Das Nichteinhalten von Zahlungsbedingungen ermächtigt die Lieferantin zum Rücktritt sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz. Die Lieferantin ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Sache von der Bestellerin herauszufordern, wenn diese vor Bezahlung des Kaufpreises in deren Besitz übergegangen ist. Ein Zurückbehaltungsrecht der Bestellerin besteht nicht.

7.4 Werden der Lieferantin nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit der Bestellerin in Frage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung ihres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfalls der Bestellerin ein oder kommt die Bestellerin mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, so kann die Lieferantin nebst der Vorauszahlung Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung verweigern. Bei Verweigerung der Bestellerin oder unbenutztem Fristablauf ist die Lieferantin berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten ohne selber in Verzug zu geraten und zudem Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Als Erfüllungsort für sämtliche Sach-, Geld und Dienstleistungen aus dem Vertrag gilt vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung das Domizil der Lieferantin. Nutzen und Gefahr gehen unter Vorbehalt einer abweichenden anderweitigen schriftlichen Vereinbarung spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk (EXW CH-4665 Oftringen resp. 9524 Zuzwil, Incoterms 2020) auf die Bestellerin über. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Bestellerin. Die Versicherung der Leistungen und Lieferungen gegen Verlust und Beschädigung ist Sache der Bestellerin.

8.2 Wird der Versand auf Begehren der Bestellerin oder aus sonstigen Gründen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk (EXW CH-4665 Oftringen resp. 9524 Zuzwil, Incoterms 2020)

vorgesehenen Zeitpunkt auf die Bestellerin über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr der Bestellerin gelagert und auf Begehren der Bestellerin versichert.

9. Lieferungen, Lieferzeit, Lieferverzug

9.1 Eine allfällige angegebene Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und sämtliche Produkteanforderungen und technischen Fragen geklärt worden sind resp. ab Freigabe (z.B. der Genehmigungspläne) durch die Bestellerin.

9.2 Eine allfällige angegebene Lieferfrist ist grundsätzlich unverbindlich und dient lediglich der Einschätzung des voraussichtlichen Liefertermins. Die Lieferantin setzt alles daran, der Bestellerin die vereinbarten Produkte innerhalb der in der Auftragsbestätigung festgelegten Lieferfrist zu liefern. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Versand oder die Dienstleistung erfolgt oder die Versandbereitschaftsmeldung an die Bestellerin versandt worden ist.

9.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn:
a) der Lieferantin die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn die Bestellerin diese nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) Hindernisse auftreten, die die Lieferantin trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, bei der Bestellerin oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Materialien oder Produkte, Bauverzögerungen behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

c) die Bestellerin mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn die Bestellerin die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

9.4 Ein möglicher Anspruch auf Verzugschaden bleibt in jedem Fall auf den Wert der betroffenen (Teil-)Lieferung resp. Dienstleistung beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Verzugsfolgeschäden, indirekte Schäden, Kosten für Deckungskäufe, entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung oder Bauverzögerung. Ein Vertragsrücktritt der Bestellerin infolge Lieferverzuges ist ausgeschlossen.

9.5 Kommt die Bestellerin in Annahmeverzug oder verletzt sie sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Lieferantin berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist die Lieferantin berechtigt, für den ihr entstandenen Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen Schadenersatz zu verlangen.

9.6 Teillieferungen können vereinbart werden und sind mit Mehrkosten verbunden, welche in der Auftragsbestätigung ausgewiesen werden. Sollte sich erst nach Erstellung der Auftragsbestätigung herausstellen, dass die Lieferungen und/oder Dienstleistungen aus Gründen, die nicht die Lieferantin zu verantworten hat, nur in Etappen erfolgen können, informiert die Lieferantin die Bestellerin umgehend über die anfallenden Mehrkosten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der hoch-drei Verglasungen AG

- 9.7 Sofern Bestellungen durch die Bestellerin nicht abgerufen werden oder falls Dienstleistungen durch Tatsachen verzögert werden, welche die Lieferantin nicht verschuldet (z.B. Liefer- oder Bauverzögerungen Dritter), lagert die Lieferantin die Bestellung oder die für die Dienstleistung notwendigen Produkte sachgemäss. Die Lieferantin ist berechtigt, sämtliche dadurch entstehende Kosten der Bestellerin in Rechnung zu stellen.
- 10. Annahme der Lieferung, Versand, Transport, Versicherung**
- 10.1 Die Weigerung der Bestellerin, die Lieferung anzunehmen, bewirkt die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises unabhängig von der Übergabe der Produkte an die Bestellerin. Die Lieferantin ist diesfalls nicht zur Hinterlegung der Produkte verpflichtet. Stattdessen kann sie auf die Ausführung des Auftrages verzichten und von der Bestellerin eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Preises verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 10.2 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Lieferantin rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr der Bestellerin.
- 10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt der Bestellerin.
- 11. Prüfung und Mängelrüge**
- 11.1 Die Lieferantin prüft die Lieferungen vor Versand, bei Dienstleistungen betreffend Einbau von Produkten vor und nach deren Einbau. Verlangt die Bestellerin weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und von der Bestellerin zu bezahlen.
- 11.2 Die Bestellerin hat die Lieferungen und Leistungen nach Erhalt umgehend eingehend auf Sach- und Funktionstauglichkeit zu prüfen und der Lieferantin innert 10 Tagen eventuelle Mängel unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungs- und Rügeobliegenheit beschränkt sich nicht auf äusserlich erkennbare Mängel. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen und eine genaue Spezifikation der behaupteten Mängel zu enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen. Erfolgt innerhalb der Rügefrist keine entsprechende Mängelrüge, gelten die erbrachten Dienstleistungen als akzeptiert, Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.
- 11.3 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat die Bestellerin keine Rechte und Ansprüche ausser den in nachfolgend ausdrücklich genannten (Gewährleistung, Haftung für Mängel).
- 12. Gewährleistung, Haftung für Mängel**
- 12.1 Es gilt grundsätzlich die gesetzliche Gewährleistungsregelung unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.
- 12.2 Sämtliche Gewährleistungsansprüche der Bestellerin setzen eine rechtzeitige und formgültige Mängelrüge gemäss Ziff. 11 (Prüfung und Mängelrüge) voraus und verjähren mit Ablauf von zwei Jahren ab Übergang von Nutzen und Gefahr resp. mit Ablauf von fünf Jahren ab Übergang von Nutzen und Gefahr bei Sachen, die
- 12.3 bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden sind.
- 12.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Vertragsunterlagen explizit als solche bezeichnet worden sind.
- 12.5 Die Gewährleistung wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Von der Gewährleistung und Haftung der Lieferantin sind insbesondere ausgeschlossen Schäden, die nicht nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Transport, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Witterung, nicht von der Lieferantin ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat. Die Lieferantin leistet keine Garantie für von Dritten gelieferte Produkte oder Halbfabrikate sowie für die Konformität der Produkte mit den öffentlich-, verbands- und privatrechtlichen Normen am Liefer- oder Bestimmungsort. Dies gilt auch für chargenspezifische Unterschiede von Liefergegenständen oder Drittprodukten, die infolge unterschiedlicher Bestellzeitpunkte und Fertigungsprozesse auftreten können.
- 12.6 Erweist sich die Lieferung als mangelhaft und wird die Lieferantin unter den oben genannten Voraussetzungen gewährleistungspflichtig, steht ihr in jedem Fall wahlweise das Recht zu, innert angemessener Frist Ersatz- oder Nachlieferung ab Werk (EXW, Incoterms 2020) zu leisten, den Minderwert der Lieferung zu akzeptieren oder die Mängel am Produkt nachträglich zu beheben. Jeder weitere Anspruch der Bestellerin wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz (inkl. Mangelfolgeschaden, indirekter Schaden) und Rücktritt ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der Lieferantin.
- 12.7 Gegenüber Geschäftskunden gelten die vorliegenden Bestimmungen und Verjährungsfristen unter dem Vorbehalt von strengeren Bestimmungen und kürzeren Gewährleistungsfristen, welche Geschäftskunden mit einem allfälligen Endkunden vereinbaren. Diesfalls gelangen die weitergehenden Bestimmungen und kürzeren Fristen ebenfalls zwischen der Lieferantin und den Geschäftskunden zur Anwendung.
- 12.8 Die Bestellerin hat der Lieferantin Gelegenheit und Möglichkeit zur Überprüfung der geltend gemachten Mängel zu geben. Die Lieferantin kann die Prüfung vor Ort vornehmen oder die Rücksendung des Liefergegenstands verlangen und teilt der Bestellerin mit, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt und falls ja, wie dieser behoben wird. Die Bestellerin hat zur Behebung Hand zu bieten.
- 13. Ausschluss weiterer Haftung / Schadloshaltung der Lieferantin**
- 13.1 Soweit nicht schriftlich eine anderweitige Haftungsregelung getroffen wurde, ist die Lieferantin nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher der Bestellerin unmittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder Dienstleistung entsteht:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der hoch-drei Verglasungen AG

a) Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn die Lieferantin ein Verschulden an dem von ihr verursachten Schaden trifft.

b) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit die Bestellerin ihrerseits die Haftung gegenüber ihren Abnehmern wirksam beschränkt hat oder hätte beschränken können, dies aber unterlassen hat. Die Bestellerin ist verpflichtet, Haftungsbeschränkungen Dritten gegenüber in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten der Lieferantin zu vereinbaren.

c) Ansprüche der Bestellerin sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf der Bestellerin zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiss und Witterung oder fehlerhafte Reparatur.

d) Die Bestellerin wird die Lieferantin, falls sie diese in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Sie hat der Lieferantin Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben.

Die hier aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung besteht. Die Produkthaftpflicht der Lieferantin wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

13.2 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche der Bestellerin, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadloshaltung, Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche der Bestellerin auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

14. Eigentumsvorbehalt

Die von der Lieferantin gelieferten Produkte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung deren Eigentum. Die Lieferantin ist zur Rücknahme der Produkte berechtigt, die Bestellerin zur Herausgabe derselben verpflichtet. Die Bestellerin hat die Produkte bis zu deren vollständiger Bezahlung auf ihre Kosten angemessen zu versichern und instand zu halten. Die Bestellerin wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Lieferantin weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Die Bestellerin ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Lieferantin erforderlich sind, mitzuwirken.

15. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

15.1 Alle mit einer Offerte abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der Lieferantin. Ohne deren Einwilligung darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden.

15.2 An Zeichnungen, Plänen, Beschreibungen, Kalkulationen, sonstigen Unterlagen, Liefergegenständen und Dienstleistungen behält sich die Lieferantin Eigentums- und/oder Immaterialgüterrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf die Bestellerin der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der

Lieferantin. Die Bestellerin anerkennt die Rechte der Lieferantin und sichert bei einer Verletzung durch Dritte ihre Mitwirkung zu.

16. Informations- und Aufklärungspflichten

Die Vertragspartner machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische oder sonstige Voraussetzungen der Bestellung sowie auf die gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen können.

17. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

17.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlieferanten oder andere Dritte sind entsprechend zu verpflichten. Die Geschäftsbeziehung und deren Inhalt ist Dritten gegenüber geheim zu halten.

17.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

18. Änderungen der AGB

Es gelten die AGB in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn die Bestellerin nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme den geänderten Bestimmungen widerspricht.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1 Allfällige Differenzen versuchen die Vertragspartner vorerst einvernehmlich untereinander zu regeln.

19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Bestellerin ist der Sitz der Lieferantin (derzeit Oftringen). Die Lieferantin ist jedoch zusätzlich berechtigt, die Bestellerin an deren Sitz oder an jedem anderen ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.

19.3 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (einzig Art. 116 IPRG, welcher eine ausdrückliche Rechtswahl wie die vorliegende explizit zulässt, soll von diesem Ausschluss nicht betroffen sein) und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts CISG.

Stand: 01.09.2024